

Leserbrief zur Nahostpolitik

„Deutsch-Arabische Gesellschaft macht sich Inhalt zueigen“

„Die Vision rauchender US-Botschaften“ lautet die Überschrift in einer Zeitung. In dem dazugehörigen Artikel wird über die Veröffentlichung eines kritischen Leserbriefes zur Nahost-Politik der USA auf der Homepage der Deutsch-Arabischen Gesellschaft (D-A-G) berichtet. In der Unterzeile heißt es, „Die von Möllemann geführte Deutsch-Arabische Gesellschaft identifiziert sich mit Hasstiraden gegen Amerika“. Der Generalsekretär der D-A-G bemängelt, dass der Brief entstellt und verkürzt wiedergegeben worden sei. Es werde der falsche Eindruck erweckt, als rechtfertige seine Organisation den Terror gegen die USA. Die sinnentstellende Wiedergabe des Inhalts der D-A-G-Website sei zudem besonders empörend, da ein Interview zwischen ihm und dem Autor stattgefunden habe. Er – der Generalsekretär – habe sein Entsetzen über die Missverständlichkeit der Aussage jenseits ihres Kontextes geäußert und die grundsätzlich proamerikanische Position der D-A-G betont. Diese Äußerung fände sich jedoch in dem kritisierten Zeitungsbeitrag nicht wieder. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Redaktionsdirektion der Zeitung stellt fest, die D-A-G habe auf ihrer Homepage den Beitrag ausdrücklich mit dem Zusatz „statt eines eigenen D-A-G-Kommentars“ versehen. Damit mache sie sich dessen Inhalt zueigen. Die Zeitung habe deshalb nichts zurückzunehmen. (2002)

Die Zeitung hat nichts anderes getan, als über den Brief, der auf der Homepage der D-A-G stand, zu berichten. Der Presserat sieht keine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Berichterstattung über den Leserbrief war nicht sinnentstellend. Im Verlauf des Artikels kommt auch der Beschwerdeführer zu Wort und kann den Vorgang aus seiner bzw. der Sicht der D-A-G erläutern und bewerten. Der journalistischen Sorgfaltspflicht wurde damit Genüge getan. (B1–155/02)

Aktenzeichen:B1–155/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet